



Infobrief

„Geldwäschegesetz (GwG)“

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) gibt es in dieser Form bereits seit 13.08.2008. Zuletzt wurde es am 31.08.2015 geändert.

Durch dieses Gesetz soll das Einschleusen von kriminell erworbenen Geldern (z. B. aus dem Drogenhandel) in den legalen Finanzkreislauf und die Terrorismusfinanzierung verhindert werden.

Das Gesetz regelt die allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Aufzeichnung und Aufbewahrungspflicht. Demnach sind z. B. gewerbliche Gütehändler (Schmuck-, Uhren- oder Autohändler), Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler, Immobilienmakler, nicht verkammerte Rechtsbeistände und bestimmte Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder zu besonderen Aufzeichnungen verpflichtet (sog. „Verpflichtete“).

Die „Verpflichteten“ müssen bei Bargeschäften im Wert von derzeit EUR 15.000,00 oder mehr von Ihren Kunden folgende Daten aufzeichnen:

Identifizierung bei natürlichen Personen

- Name (Nachname und mindestens ein Vorname)
- Geburtsort und Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift (keine Postfächer)
- Art des Ausweises (z. B. Personalausweis oder Reisepass)
- Ausweisnummer
- Ausstellende Behörde

In der Regel wird hierzu eine Kopie des amtlichen Personalausweises oder Reisepasses gemacht und zu den Unterlagen genommen. Dies ist zur Dokumentation ausreichend.



Identifizierung von juristischen Personen und Gesellschaften

- Name / Bezeichnung der juristischen Person oder Gesellschaft
- Rechtsform (z. B. GmbH, AG, KG, e. V., OHG)
- Registernummer (soweit vorhanden)
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter (z. B. Geschäftsführer, Vorstand) - Kopie des Ausweises

Diese Angaben sind anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder eines vergleichbaren amtlichen Registers oder Verzeichnisses nachzuweisen.

In der Region Ober- und Niederbayern wird dies von der Regierung von Niederbayern, von der zuständigen Arbeitsgruppe Geldwäscheprävention überwacht.

Weitere Informationen zum Thema Geldwäscheprävention finden Sie auf der Homepage der Regierung von Niederbayern. (http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/sicherheit_ordnung/geldwaeschepraevention/index.php)

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Mai 2016 / mc